

SATZUNG

des Förderverein Rupert – Mayer Schule und Kindergarten e.V.

Stand: 15.07.2019

Änderung: 20.03.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Rupert-Mayer Schule und Kindergarten.
- (2) Er hat seinen Sitz in Spaichingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr; es beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Bezug auf die Aktivitäten der Stiftung betreffend die Rupert-Mayer-Schule und den Rupert-Mayer-Kindergarten in Spaichingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln aller Art, wie Beiträge, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den in Absatz 1 genannten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden; der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich, mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung; bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - d) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
 - e) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschluss über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal pro Geschäftsjahr stattfinden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Vorstandsmitglied.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann allgemein oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste zulassen; über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, bei Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder dass die Mitgliederversammlung mit mindestens einer Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, über die nur entschieden werden kann, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt. Bei minderjährigen Mitgliedern kann die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Im Übrigen ist eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person nicht zulässig.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht natürlichen Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) bis zu fünf weiteren Personen (Beisitzern).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts erfolgt in dieser Reihenfolge jeweils durch gesonderten Wahlgang. Ist für diese Ämter jeweils nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl entsprechend § 8 Abs. 5; gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen

als Nein-Stimmen erhält. Sind für diese Ämter jeweils mehrere Bewerber vorhanden, erfolgt die Abstimmung schriftlich in geheimer Wahl; hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden, wenn mehr Bewerber als Ämter vorhanden sind, anschließend in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind und es sind die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden, eine kumulative Vergabe der Stimmen ist ausgeschlossen. Sind nicht mehr Bewerber als Ämter vorhanden, wird entsprechend § 8 Abs. 5 über jeden Bewerber einzeln abgestimmt; gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Ersatzmitglieder sind nicht gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins befugt.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel vier Mal pro Geschäftsjahr in einer Sitzung zusammenkommen. Die Einberufung hat entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3) zu erfolgen. Der Vorstand kann als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung aufstellen, die er mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschließt oder ändert.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (9) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Verein den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtspauschale).
- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer wählen, die die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung des Vereins überprüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstatten. Rechnungsprüfer kann nur sein, wer nicht Vorstand oder Geschäftsführer des Vereins ist.

§ 11 Protokollführung

Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Kopie des Protokolls der Vorstandssitzung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Die Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.